

## Zu Ciceros Ligariana.

‘Vulgatenreiterei’ scheint uns wohl ein längst überwundener Standpunkt: und in der Theorie ist er es gewiss; wie sehr aber dennoch in der Praxis die Macht der Gewohnheit in den Ausgaben fortwuchert, davon kann man sich oft, besonders oft in den ewig wiederholten Cicerotexten, überzeugen.

Ich will dies an nicht wenigen Fällen auf wenigen Seiten der Ligariana erhärten. Zwar hat diese bei H. Nohl (Ciceros Reden für Q. Ligarius und für den König Deiotarus. Für den Schulgebrauch herausgegeben. Zweite verbesserte Auflage. Leipzig 1894) an zahlreichen Stellen wesentlich gewonnen durch Einführung der Lesarten des Ambrosianus und Harleianus (*A* und *H*, resp. *Hh*) gegenüber den meist — und manchmal auch mit Recht — bevorzugten Gemblacensis und Erfurtensis (*GE*): allein weder ist das Richtige hinlänglich durchgedrungen, noch alles Nöthige dazu bereits bemerkt.

Ein eclatantes Beispiel bietet gleich der Anfang der narratio § 2: *Q. enim Ligarius, cum esset nulla belli suspicio, legatus in Africam cum C. Considio profectus est.* Quintilian lässt bei zweimaliger<sup>1</sup> Anführung dieser Worte IV 2, 109 zweimal das

---

<sup>1</sup> Gleich in den Eingangsworten der Rede hat dem gleichfalls zweimal bei Quintilian (XI 3, 108. 110) bezeugten *ante hanc diem* statt *ante hunc diem* auch nicht die sachkundige Vertheidigung von C. Wagener (Philol. XLVII p. 551) zur Aufnahme verhelfen können. Noch ärger schädigt man den Text, indem man das wiederum zweimal bei Quintilian (IX 2, 28 und XI 3, 166) überlieferte *iam etiam* für *etiam* in § 6 (*suscepto bello, Caesar, gesto iam etiam ex parte magna*) allseitig verschmählt: und doch ist diese Steigerung eine vortreffliche, und sie wird gestützt durch die Parallelstellen Philipp. V 5: *is habeat iam patronos etiam consulares* und pro Corn. I fragm. 21 p. 936, 31 Or.<sup>3</sup>: *ut iam etiam collegium constitutum sit.* Wie leicht aber daraus das einfache und gewöhnliche *etiam* werden konnte, das zeigt sich in der Ueberlie-

*cum* zwischen *Africam* und *C. Considio* aus. Daraufhin empfahl schon der alte Modius diese Lesart und Kayser folgte ihm, da die Bestätigung des *A* hinzukam, jetzt ebenso Nohl (dem, wie öfter, Rossberg sich angeschlossen hat) nach der weiteren Bestätigung durch *H*: nicht die übrigen Herausgeber; ja der verdienteste Bearbeiter des Cicero und Quintilian K. Halm hat sogar bei dem letzteren zweimal die Präposition in den Text eingeschoben. Man beruft sich ausdrücklich auf die Leichtigkeit des Ausfalls von *cum* gerade an jener Stelle. Allein dem steht nicht nur das Gewicht der doppelten und mehr als doppelten Bezeugung entgegen, sondern auch die Erwägung, dass die der alten und officiellen Sprache so gemässe Verwendung des Dativs bei Cicero wiederholt vorkommt (speciell bei *legatus* pro Mur. § 20. 32: vgl. Landgraf, Arch. f. Lexikogr. VIII p. 67), während sie den Späteren wenig geläufig war, dass also die Wendung *profectus est cum C. C.* als die gewöhnlichere, interpolirte sich erweist. Und vollends jeder Zweifel muss schwinden angesichts eines weiteren, bisher übersehenen, ja entfernten Zeugnisses, das zwischen Quintilian und *AH* hinzukommt. Im Scholiasta Gronovianus fängt das Argumentum an: *Q. Ligarius legatus cum Considio fuisset, profectus Africam hanc ita administravit* etc. Freilich hat hier Schütz *quum legatus cum*, Orelli (und Soldan) *legatus quum cum* ergänzt: aber über diese Willkürlichkeit brauchen wir kein Wort mehr zu verlieren.

Dass man derselben dreifachen Bezeugung gegenüber in § 8 sich mit wenig Ausnahmen ablehnend verhalten hat, ist wohl weniger dem Einfluss der Vulgate, als der Autorität von Madvig zuzuschreiben<sup>1</sup>, der (nach Widerlegung Soldans) sich und Andere für die Schreibung in *GE* entschied: *vide quaeso, Tubero, ut qui de meo facto non dubitem, de Ligarii non audeam confiteri*. Indessen schon vom Standpunkt der *Recensio* aus ist dies geradezu unbegreiflich und unmethodisch: denn wie sollte bei der unabhängigen Uebereinstimmung zwischen Quintilian, dem —

---

ferung des Quintilian selbst darin, dass an der zweiten Stelle der jüngere Monacensis *iam* auslässt und ebenso Rufinianus de fig. sent. et eloc. § 33 p. 46, 18 H., der doch hier lediglich Quintilian ausschreibt und nicht die geringste Autorität neben ihm hat.

<sup>1</sup> Wie auf ihn Baiter u. A. ausdrücklich verweisen, so Halm zu Quintilian V 10, 93 mit den Worten: *de scriptura in loco Ciceronis, quae in libris Quint. corrupta est, cf. Maduigii Opusc. acad. alt. p. 306 n.*

allerdings nur die Hauptsache bestätigenden — Scholiasten und unseren ältesten und besten Handschriften die Vulgate überhaupt in Betracht kommen können? Zudem ist aber der innere Grund von Madvig, die angebliche Concinnität zwischen *non dubitem* (= *audeam*) und *non audeam* (= *dubitem*) deshalb sofort hin-fällig, weil *de Ligarii non audeam confiteri* zum Sinne gar nicht passt, es müsste mindestens *non possim confiteri* oder *non habeam quod confitear* heissen. Doch ebenso wenig passt der Sinn, der von Madvig und mit ihm der fälschlich bevorzugten Lesart gegeben wird, für den Gedanken, in dem Quintilian die Stelle anführt (V 10, 87 ff.): *adposita uel comparatiua dicuntur, quae minora ex maioribus, maiora ex minoribus, paria ex paribus probant . . . aut ex difficilioribus ad faciliora . . . exemplorum paucissima attingam . . . ex difficiliore: 'uide quaeso, Tubero, ut qui de meo facto non dubitem, de Ligari audeam dicere' et ibi: 'an sperandi Ligario causa non sit, cum mihi apud te locus sit etiam pro altero deprecandi?' Die betreffenden Worte haben ja ihre Zurückbeziehung auf die Stelle in § 6: *cuius ego causam animaduerte, quaeso, qua fide defendam: prodo meam* und *M. Cicero apud te defendit alium in ea uoluntate non fuisse, in qua se ipsum confitetur fuisse*, nachdem inzwischen das Verhalten Caesars gegen Cicero ins rechte Licht gestellt war. Was soll da gegenüber *ut qui de meo facto non dubitem* jenes *de Ligarii non audeam confiteri*? Vielmehr war zu sagen und für die Verwerthung bei Quintilian zu erwarten, dass die Vertheidigungsrede von Cicero unternommen werden konnte trotz des erschwerenden Umstandes seiner eigenen Schuld, also *de Ligario audeam dicere*. So allerdings, nicht wie Nohl (nach Clark) mit *AH* und dem Bernensis des Quintilian aufgenommen hat, *de Ligari* (scil. facto) *audeam dicere* verlangt der Sinn und *Ligario* hat nicht nur der Scholiasta Gronovianus<sup>1</sup>, sondern auch bei Quintilian die zweite*

<sup>1</sup> Freilich hat hier in dem Lemma *de Ligario autem audeo* Schütz (wie es scheint, unter Orellis Billigung) 'hergestellt': *de Ligari] <sc. facto> autem. <non> audeam] quia etc.*!! Vielleicht ist *autem audeo audeā*

auf *autem* zurückzuführen. Uebrigens ist ebenso unbegreiflich, wie bei dem Scholion zu *ut essem qui fuissem* § 7: *iussit enim illum etiam imperatorio iure tenere Italiam dictatorio iure* Schütz unter Billigung von Orelli und Soldan vorschlagen konnte *<id est> dictatorio iure*. Gemeint ist selbstverständlich, dass *Caesar dictatorio iure* (= *imperator in toto imperio populi Romani unus*) *iussit Ciceronem etiam imperatorio iure tenere Italiam*.

Hand des Bambergensis, welche die von erster Hand — eben wegen der Wiederkehr von *Ligario* in den beiden unserer Rede entnommenen Belegen — ausgelassenen Worte *audeam . . . . sperandi Ligario* ergänzt hat, während im Ambrosianus des Quintilian *ligari*//// steht, was ebenso gut aus *ligarii* wie aus *ligario* corrigirt sein kann.

Auch in § 18 findet die nur von Nohl aus *AH* aufgenommene Stellung *quando hoc ex te quisquam, Caesar, audiuit* (statt *quando hoc quisquam ex te*) eine weitere Stütze an der Uebereinstimmung mit dem Scholiasten, nicht minder freilich an der grösseren Kraft und Gewähltheit dieser Wortfolge<sup>1</sup>.

Dagegen stimmen alle unsere Handschriften und Ausgaben überein in der Stellung der Worte § 10 *eorum ipsorum ad crudelitatem te acuet oratio?* Und doch ist diese falsch: die Uebereinstimmung d. h. der Archetypus unserer Handschriften muss zurücktreten vor der unabhängigen Uebereinstimmung unserer ältesten, weit älteren Zeugen in der aparteren und wirkungsvolleren Traiectio: *eorum te ipsorum ad crudelitatem acuet oratio?* So lauten die Worte bei Quintilian VIII 5, 10, der den Satz, zu dem sie gehören, als Beispiel eines ad ornatum verwendeten Enthymema anführt, und ebenso bei Diomedes p. 471, 1 K., der die Worte lediglich wegen des *ionicus a maiore* in der *clausula* anführt und dabei zwar *ipsorum* auslässt (und *acuit* schreibt mit *GE*, während *AH* das *acuet* Quintilians stützen), aber *te* gleichfalls nach *eorum*, nicht nach *crudelitatem* stellt<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> In § 27 haben ausser Halm, Nohl und Schmalz Alle die Stellung *aliquam in regionem* statt *in aliquam regionem* verschmäh't, obwohl hier wiederum die bessere Lesart (*AHh*) durch Uebereinstimmung mit dem Zeugniß des Rufinian § 34 p. 46, 28 H. ausser allen Zweifel gerückt ist. In § 17 hat allein Nohl *nullo de alio* aus *AH* aufgenommen statt *de nullo alio*. Mit Recht hat Nohl auch in § 7 die Stellung in *AH* *qui mihi tum denique salutem se putauit* der Vulgate *se salutem putauit* vorgezogen. Aber es liegt gar kein Grund vor diesen Handschriften nicht noch weiter zu folgen in (*putauit*) *dare* (, *si eam nullis spoliata ornamentis dedisset*), da *reddere* (in *GE*) ebenso gut, ja nach dem Gesamtcharakter der Ueberlieferung noch eher, dem vorausgehenden *me . . . rei publicae reddidit* angeglichen sein kann, als in der anderen Fassung *dare* dem folgenden *dedisset*.

<sup>2</sup> In § 9 haben nur Baiter, Kayser und Richter-Eberhard die bei Quintilian nicht weniger als fünfmal bezeugte (nur aus ihm auch bei Julius Severianus p. 369, 7 H. und im *Anecd. Paris.* p. 23, 25 Eckst. entnommene) gewähltere Wortstellung eingesetzt *Quid enim tuus ille,*

Freilich, der indirekten Ueberlieferung wird bei Cicero, wie sonst, meist mit grösstem Misstrauen begegnet und nur im äussersten Nothfall nachgegeben, wegen des ewigen Verdachtes 'gedächtnissmässiger' Anführungen. Als ob es keine Mittel gäbe — wie in den angeführten Fällen durch zweier Zeugen Mund und durch den inneren Vorzug — zwischen freien und genauen Anführungen zu scheiden, und als ob nicht selbst das Gedächtniss, z. B. eines Quintilian, treuer sein könnte als die wechselnden Hände der Abschreiber. In Bezug auf das Zeugniß des Quintilian zu § 1 unserer Rede bemerkte Soldan in seiner Ausgabe (Hanoviae 1839) p. 50 sehr richtig: 'eo gravius debet iudicari, quod totius loci verba non universae tantum sententiae convenienter adferuntur, sed etiam ex percussionibus et certis quibusdam pedibus et motus ordine quadrifariam in certa membra dispertuntur.' Aber die weitere Consequenz aus einer derartigen, keineswegs auf diesen besonderen Fall beschränkten, Anschauung hat weder er selber noch sonst ein Cicerokritiker gezogen, am wenigsten C. F. W. Müller, der die meisten und wichtigsten Varianten nicht einmal in der Vorrede erwähnt, die doch oft für weit minder werthvolle Lesarten und Bemerkungen Raum genug hat<sup>1</sup>; und daraus mag Müller sehn, dass es auch bei ihm für

---

*Tubero, dextricus in acie Pharsalica gladius agebat*, die Anderen (auch Nohl) sind zu *Tubero, tuus ille* der Handschriften zurückgekehrt, wo sich die Umstellung doch aus dem Anklang mit *tu*, wie aus der Verbindung der Nominative gleich leicht erklärt. Vielleicht hat auch in § 14 eine ungewöhnlichere Stellung des Pronomen Verwirrung gemacht. Dass hier aus dem einfachen *id te in foro oppugnare*, was man seit Lambin aus einem obsuren Codex fast durchweg einsetzt, das inconcinne, mit dem folgenden *et in tali miseria multorum perfugium misericordiae tollere* unverträgliche *id a te in foro oppugnari* entstanden sein sollte, ist doch keineswegs einleuchtend (wenn auch noch eher als die vorgeschlagene Verwandlung von *tollere* in *tolli*); dagegen konnte sehr leicht im zweiten Glied *te* weggelassen werden z. B. *et in tali te miseria*: freilich ebenso gut vor *perfugium* oder nach *et* (wie umgekehrt *te* nach *et* aus gleichem Grunde mit Recht getilgt zu werden pflegt in Pis. § 90).

<sup>1</sup> Z. B. bemerkt er § 3 zu den Worten *ad suos redire cupiens* 'verba tam diu patienter tolerata esse miror': und dadurch ist wohl Laubmann veranlasst worden im Anhang die Verdächtigung von Halbertsma in seinen meist werthlosen *Adversaria critica* p. 142 zu notiren. Allein mit der Tilgung der durch die Ueberlieferung besonders stark geschützten, dem Ton der Stelle durchaus entsprechenden Worte war längst der alte Patricius vorangegangen, ihm war Benecke gefolgt

Andere 'Unbegreiflichkeiten' in Hülle und Fülle gibt, in der so viel leichteren und lichterem Cicerokritik so gut, wie in der weit schwierigeren und verwickelteren Plautuskritik<sup>1</sup>.

und Soldan hatte sie zum Ueberfluss zurückgewiesen! Was soll es ferner fördern, wenn Müller in § 4 zu *profectus est*, wie er aus *G* mit Baiter u. A. einsetzt, auf die verschiedenen Stellen verweist, wo er Beispiele für die Auslassung von *est* gehäuft hat, da ihm selbst doch die gleichfalls sehr häufige falsche Hinzufügung des *verbum substantivum* bekannt genug ist. Dass wir aber diese Stelle eben zu der letzteren Kategorie rechnen müssen, zeigt die Isolirtheit von *G*, dessen Bruder *E* hier mit den älteren und in dieser Rede meist besseren *AH* zusammengeht, und verlangt der Fluss der Periode (so richtig Halm, Nohl u. A.). Umgekehrt zeigt die Uebereinstimmung von *A* mit *GE* in § 5 *tertium tempus est quod*, dass auf die Weglassung des *est* in *H* nichts zu geben ist: und die darauf (und auf die, *AH* gemeinsame, Weglassung des zweiten *quod* vor *si*) gegründete Conjectur Baiters, die Nohl in den Text gesetzt, Andere empfohlen haben (*tertium tempus, quod in Africa restitit, si est crimosum*) ist auch deshalb unstatthaft weil *crimosum est* nicht auf *tempus*, sondern auf *in Africa restitit* zu beziehen ist. Aber auch der Vorschlag Bechers (in dieser Zeitschrift XLV p. 313) *tempus* zu streichen, hilft zu nichts, sofern im Zusammenhang dieser Stelle (*haec duo tempora . . . . unum . . . . alterum . . . .*) auch *tertium est* nur verstanden werden könnte *scil. tempus*. Richtig ist allerdings, dass weder *tempus est quod* noch *t. e. quo* noch Müllers *t. e. cum* recht passen. Das wahrscheinlichste ist vielleicht, dass *quod* allerdings nur einmal, aber gerade an zweiter Stelle stand und zu gliedern ist: *tertium tempus est: in Africa restitit. quod si est crimosum*. Gerade die Verbindungslosigkeit ist hier ebenso am Platz wie in § 6: *cuius ego causam animaduerte, qua fide defendam: prodo meam*, wo nach der alten Vulgate *cum prodo* Müller *dum prodo* vorschlägt (und daneben ebenso missig *prodam*). Unkritisch ist es auch, wenn Müller mit Anderen in § 3 aus dem in unserer Rede jeder Autorität entbehrenden Salisburgensis *privato* aufnimmt, obwohl das von Kayser, Halm u. A. bevorzugte *al privato* nicht nur durch *AHh* gestützt wird, sondern auch durch *E*, der das daraus durch fortschreitende Assimilation (oder Romanisirung) entstandene *a privato* hat, während sich dem gegenüber *in privato* in *G* und jenes *privato* als ungeschickte Besserungsversuche aus *a privato* kennzeichnen. Wenn aber so Müller mehrfach kritisch werthlose Sonderlesarten bevorzugt, die vor *AHE* weichen müssen, hat er und Nohl mit ihm in § 15 mit *quibus ipsis ignovisti* eine Sonderlesart von *A* in den Text gesetzt, die sich durch Uebereinstimmung von *HGE* in *quibus ipse* als willkürliche Angleichung der Pronomina darthut: und an dem auf Caesar bezüglichen *ipse* hat man mit Unrecht angestossen; es ist eine Art schwacher Vorläufer des heutigen 'höchstselbst' bei Fürstlichkeiten.

<sup>1</sup> Auf die neuesten Auslassungen Müllers (in dieser Zeitschrift

Dass am Schluss des § 6 die ungewöhnliche und doch nicht unerhörte Wortstellung bei Quintilian XI 3, 166 *ut populus hoc Romanus exaudiat* gerade wegen dieser Eigenschaft den Vorzug vor *hoc populus Romanus* (AHGE) verdient, haben nach Orelli Halm und Richter-Eberhard anerkannt: und unbedingt ist bei dieser Sachlage die von Wunder und Kayser befolgte, von Clark (Anecd. Oxon. Class. ser. VII, 1892, p. XXXII) wenigstens hervorgehobene Weglassung von *hoc* in *h* (= Col.) zu verwerfen.

1899. 1900 und im 'Hermes' 1899) zu erwidern, haben wir weder Zeit noch Lust. Bei der vielleicht nicht allzu fernen Erneuerung unserer Plautausgaben können wir sie in aller Kürze und Ruhe durch Aufnahme oder Erwähnung des Brauchbaren, durch ausdrückliche oder stillschweigende Zurückweisung des Verfehlten erledigen. Hier nur zwei Proben, die gerade in den Zusammenhang der gegenwärtigen Erörterung passen. Müller tadelt oben p. 312, dass Götz und ich Trucul. 46 'die natürlich allgemein angenommene Correctur' *iratumst scortum forte* statt *iratum scortum forttest* verschmäht haben. Dieser Vorwurf verkennt den wiederholt ausgesprochenen und anerkannten Charakter unserer kleinen Ausgabe. Während wir uns gerade dagegen ablehnend verhalten, vertheidigen neuerdings verschiedene, zum Theil namhafte Forscher Verkürzungen wie *amatori suo* (durch Enklise ein Wort). Deshalb mochten wir das hier nun einmal Ueberlieferte um so eher im Text lassen, als wenn — wie auch wir überzeugt sind — *est* an falscher Stelle steht, es doch auch nach *scortum*, *amatori*, *suo* oder *forttest scortum* gestellt sein konnte: gerade *iratumst* (seit Lambin) ist also 'natürlich' nur für einen Vulgatenreiter. Unmittelbar vorher bezeichnet Müller meinen Versuch Trucul. prol. 5 als 'böses Beispiel' und empfiehlt *Reor equidem* für *Melior me quidem*, das Kiessling einen Nothbehelf genannt hätte, 'wohl nur wegen nicht ganz richtiger Vorstellung von dem Zustande unserer Ueberlieferung'. Das ist aber ein elender Nothbehelf nicht wegen der Buchstabenveränderung, sondern wegen des ganz unzulänglichen Sinnes, nach dem Versprechen Athen 'sine architectis' zu verpflanzen, das auf einen Prologwitz nach dem Charakter des 'Apporto uobis Plautum — lingua, non manu' hinweist. Einen solchen Gedanken 'exempli gratia' herzustellen, ist also gewiss kein böseres Beispiel, als mit etwas paläographischem Hokusfokus ohne Sinn und Verstand sich zu begnügen. Dabei war *Reor* für das überlieferte *ablaturum* berechnet, während Müller offenbar das erst durch mein 'böses Beispiel' wieder hervorgezogene *adlaturum* bevorzugt (von dem Leo und Andere wieder abgegangen sind, um einem anderen längst erkannten Uebelstand an falscher Stelle, mit falschen Mitteln zu begegnen). Vielleicht kommt im Anfang *Memoro equidem* und dann *uerbis* für *uobis* dem Richtigen näher: *Memoro equidem uerbis me adlaturum sine mora* und weiter v. 10: *Athenis traicio hoc, ita ut est, proscaenium* für *tracto ita ut hoc est*.

Unbegreiflich aber ist es, dass im folgenden § nicht einmal Nohl die Lesart *a quo hoc ipso C. Pansa mihi hunc nuntium perferente concessos fasces laureatos tenui* wieder aufgenommen hat. Denn auch hier wieder wird die Autorität von *AH* gestützt durch den Scholiasta Gronovianus: und dessen Zeugniß ist hier um so gewichtiger, weil er nicht nur ausdrücklich das Pronomen bezeugt, sondern seinerseits an dem Masculinum Anstoß nahm und *hoc nuntium* verlangte. Demnach ist sicher *hunc* vor *nunc(ium)* in *GE* ausgelassen. Aber noch einen zweiten ganz ähnlich entstandenen Ausfall eines Pronomen haben wir in unseren Handschriften am Schlusse des vorhergehenden §: *nulla vi coactus iudicio ac uoluntate ad ea arma profectus sum quae erant sumpta contra te*. Bei Quintilian IX 2, 28 steht *uoluntate mea* und diese Verstärkung ist für den ganzen Gedanken durchaus am Platze, sie ist gewiss nicht von dem Rhetor oder seinen Abschreibern hinzugesetzt, sondern deutlichst, wenn auch für unsere Ciceronianer nicht deutlich genug, ist *MEA* vor *ADEA* im Archetypus ausgefallen<sup>1</sup>. Aus derselben Stelle des Quintilian haben wir ja weiter schon oben p. 489 Anm. *iam etiam* zurückgewonnen: aber auch die letzte und stärkste Variante bei ihm *consilio ac uoluntate* verdient Beachtung und sogar Aufnahme in den Text, da es eine concinnere Verbindung ergibt als *iudicio ac uoluntate* und zudem mit dem vorausgehenden *coactus* eine Annomination bildet — Vorzüge, die nicht gerade des Rhetors 'Gedächtnisschwäche' dem Redner geschenkt haben wird.

Mussten wir nun hier die Pronomina *hunc* und *mea* aus kritischen und sonstigen Gründen dem Originaltext zuweisen, so haben wir einen umgekehrten Fall in § 15: *si in hac tanta tua fortuna lenitas tanta non esset, quam tu per te, per te inquam, optines*<sup>2</sup>. Mit Recht hat schon Nohl *hac* weggelassen, dessen

<sup>1</sup> Dagegen ist es entweder eine Dittographie nach *aliud* oder eine Einwirkung des folgenden *ut*, wenn *AH* in § 11 (*Nam quid agis aliud? Romae ne sit? ut domo careat? ne . . . . ne . . . . ne . . . .*) schreiben *ut Romae ne sit*. Nohl hätte das nicht aufnehmen sollen; denn hier zeigt die Uebereinstimmung in dem Citat bei Priscian XV 6 p. 64, 17 H. mit *GE*, dass *Romae ne sit* das ursprüngliche ist.

<sup>2</sup> In der corrupten Erklärung des schol. Gronov. zu diesen Worten: *per te inquam optines] quatum dedit clementiam soli ipsi, ne uideatur suasionem aliorum ignoscere* ist ebenso willkürlich als unpassend die immer wiederholte Aenderung von Graevius *quam tum edidit cle-*

Interpolation wieder aus der Uebereinstimmung des Quintilian VIII 3, 85<sup>1</sup> mit *AHh* ganz sicher ist. Quintilian lässt auch *tua* aus und verdient vielleicht auch darin den Vorzug: entschieden ist ja *tua* in § 29 von *AHhE*<sup>2</sup> (nicht *GE*<sup>1</sup>) und in § 11 und 38 nur von *E*, *suo* in § 11 von *GE* (nicht *AHh*) interpolirt, um nur die nächstliegenden Beispiele des so häufigen Vorgangs anzuführen; unbedingt aber verdient wieder den Vorzug sein *bonitas tanta non esset* vor dem handschriftlichen *lenitas tanta non esset*. Vgl. § 37 *nihil enim tam populare quam bonitas: nulla de uirtutibus tuis plurimis nec admirabilior nec gratior misericordia est*. Dass etwa diese Worte Quintilian vorgeschwehbt und auf die andere Stelle bei ihm eingewirkt hätten, ist doch wahrlich weit unwahrscheinlicher, als dass das allgemeinere und doch treffendere *bonitas* durch das speciellere *lenitas* glossirt wurde: tritt doch an der zweiten Stelle bei Cicero selbst *miseri-*  
*cordia* daneben ein.

Der Umstand, dass — wie wir gesehen haben — in einer ganzen Reihe von Fällen die Ueberlieferung des Quintilian durch die erst nach der grossen, noch immer grundlegenden zweiten Orelliana hervorgezogenen und gewürdigten ältesten Handschriften ebenso eine Stütze erhalten hat als sie hinwiederum diese stützt, muss doch das Vertrauen in die schon oft erhärtete und noch viel, viel öfter zu erhärtende Vorzüglichkeit seiner Lesungen erhöhen<sup>2</sup>: und gerade auf Grund der eben gewonnenen Ermitte-

---

*mentiam solus ipse*; der Fehler liegt lediglich in *quatum*, wofür entweder *quanta ui* oder eher noch mit Ergänzung etwa (*notanda* *ἐμφασις*) *qua tum* zu schreiben sein wird. — Das ebenso corrupte *reips* im Scholion zu § 17 (*Quam dixisti partem Pompeianam, in qua etiam tu fuisti? Caesar dicit errorem fuisse reips, tu scelus*) kann weder *rei publicae* mit Gronov-Schütz noch vollends *rei potius* mit Orelli geschrieben werden, da weder die Gesamtheit noch der Angeklagte allein des *error*, *scelus* beschuldigt wird, sondern die pars Pompeiana. Vielleicht hiess es *reip. c. d. h. rei publicae causa*.

<sup>1</sup> Dass Quintilian *quodsi* statt *si* schreibt, ist sicher irrtümlich: es geht ja im Text (nicht in seiner Anführung) voraus: *dicam plane, Caesar, quod sentio*.

<sup>2</sup> Auch § 4 verdient Quintilians (*Q. Ligarius omni culpa*) *caret* vor dem *uacat* der Handschriften und Ausgaben den Vorzug: nur jenes entspricht dem Ciceronischen Gebrauch, es allitterirt mit *culpa* und *culpa caret* konnte leicht durch Haplographie verderbt und falsch ergänzt werden (*uarat* in *h*, woraus wohl das angebliche *caret* des Coloniensis geflossen ist, hat natürlich kein Gewicht dabei).

lungen können wir dies Vertrauen schliesslich noch für eine Hauptstelle gleich im Eingang unserer Rede in Anspruch nehmen.

In § 2 liest man: *itaque prius de uestro delicto confiteamini necesse est quam Ligari ullam culpam reprehendatis*. Dafür bietet Quintilian VIII 5, 13 (und aus ihm Iulius Victor p. 438, 2 H.): *quare prius de uestro facto fateamini necesse est quam Ligari culpam ullam reprehendatis*. Man mag zweifeln, ob *quare* oder *itaque* das ursprüngliche ist — obgleich *quare* in dieser eigentlichen conclusio doch besser scheint und *itaque* durch die Umgebung (*itaque quo me uertam nescio* vorher und *itaque Ligarius* zweimal hintereinander bald nachher) veranlasst sein konnte —, man mag ebenso zweifeln ob *ullam culpam* oder *culpam ullam* vorzuziehen ist — obgleich das letztere wohl kräftiger klingt —: aber von Rechtswegen hätte man längst einsehen sollen, dass das stark allitterirende *facto fateamini*, und nicht die Vulgate *delicto confiteamini*, aus Ciceros Mund und Feder stammt. Es geht *confiteri* — *confitendum* — *confitentem* — *confitentem* unmittelbar voraus: und dem ist natürlich *confiteamini* angeglichen, während der Wechsel gestützt wird durch die Parallelstelle pro Caecina 24: *illius uti confessione et testimonio: qui confitetur, atque ita libenter confitetur, ut non solum fateri, sed etiam profiteri uideatur*<sup>1</sup>. Noch deutlicher ist *delicto* ein Glossen zu *facto*. Ich erinnere an die von mir in der praef. Trucul. p. XIX sq. hervorgehobene und erhärtete Thatsache, dass im Plautinischen Text *facta* wiederholt durch *malefacta* glossirt ist, erinnere an die Glossen *factum: facinus, commissum* u. a. m. Und diese durch Wortwahl und Wortklang so vorzügliche Wendung soll der brave Quintilian in seiner Gedächtnisschwäche dem Cicero zugelegt haben? Es ist freilich 'gefährlich' durch solche Thatsachen, ihre Erkenntniss und Anerkenntniss, das Vertrauen in unsere so viel jüngere handschriftliche Ueberlieferung zu erschüttern!

Was wir im Vorstehenden besprochen haben, betrifft in der Hauptsache kaum sechs Druckseiten der Teubneriana: und es ist keineswegs Alles, was nur über diesen Abschnitt zu sagen wäre. Allein es widerstrebt einem so ausführlich und lebhaft Dinge zu

<sup>1</sup> Die werthlose Differentia CGL. V 183, 11 (vgl. Isid. Diff. 232): 'confiteri proprii arbitrii est, fateri autem coacti est animi non uoluntatis' könnte aus unserer Stelle mit dem *fateamini necesse est* nach wiederholtem *confiteri* geflossen scheinen.

behandeln, die eigentlich selbstverständlich sind und sein sollten: und so breche ich gern hier ab und überlasse die weiteren Ausführungen und die, natürlich nicht auf diese eine Rede zu beschränkenden, Consequenzen zunächst Anderen.

Es handelt sich freilich im Ganzen um Kleinigkeiten: aber Kleinigkeiten sind es auch, wenn ein Gemälde hier und da Risse, Sprünge und Uebermalungen zeigt; und doch wie anders sieht es aus und wie anders wirkt es, wenn ein vorsichtiger und kundiger Restaurator diese Schäden entfernt hat.

Der eine oder andere der besprochenen Fälle käme auch noch in Betracht für die vor einiger Zeit ventilirte Behauptung eines besonderen Stilcharakters der Caesarianae<sup>1</sup>. Indessen ist

---

<sup>1</sup> Sehr fadenscheinig ist auch, was noch in der neuesten zehnten Auflage (1899) des Halm'schen Commentars zu § 17. 18 und im Anhang zu § 13 beigebracht wird dafür, dass 'vielleicht Cicero mit feiner Berechnung Ausdrücke des Caesar selbst gebraucht, dessen Sprachgebrauch er in den sogenannten Caesarianae wiederholt in bewusster Weise nachahmt'. Denn dass *fatalis calamitas* an ἀνάγκη δαίμονια in einer fingirten Rede des Cassius Dio anklingt, dass Cicero *contumelia* in derselben Anwendung braucht, wie Caesar in den (bei Abfassung unserer Rede noch gar nicht veröffentlichten) Büchern de bello civili, das sind doch wahrlich keine Wendungen, die Cicero erst aus dem Munde des Caesar zu entnehmen brauchte und die irgend Jemand speciell an dessen Ausdrucksweise gemahnen konnten. Wenn aber vollends Landgraf in § 13 aus *quod nos domi petimus precibus* macht *quod nos omnibus petimus precibus* und diese Verbindung aus Caesar belegt, so kann doch nichts klarer und sicherer sein, als dass *domi* hieher übertragen wurde aus dem folgenden *cum hoc domi faceremus*, und die Annahme, dass etwa aus einem Compendium von *omnibus* das Wort entstanden sei, ist viel zu künstlich und zu weit hergeholt. Solche Uebertragungen finden wir ja, wie anderwärts, so auch in unserer Rede noch mehrfach. So hat Nohl im Anfang von § 6 (*nullum igitur habes, Caesar, adhuc in Q. Ligario signum alienae a te voluntatis*) *adhuc* getilgt (wie in § 12 mit *AH*): es ist aber hier ganz deutlich aus § 4 *adhuc, C. Caesar, Q. Ligarius omni culpa caret* übertragen, und genau so unpassend übertragen, wie *domi* an der anderen Stelle. Sicher einfach interpolirt ist *omnia* am Schlusse von § 13: das hatten längst Benecke, Madvig und Wesenberg erkannt, und es ist unfasslich, dass ausser Kayser und Nohl es keiner der neueren Herausgeber entfernt hat, obwohl zu der Autorität des Coloniensis (jetzt *Hh*), auf die jene sich beriefen, mittlerweile die Bestätigung von *A* hinzugekommen war. Dass man nicht sagen kann, *haec studia generis ac familiae uestrae uirtutis humanitatis doctrinae, plurimarum artium atque optimarum nota mihi sunt omnia* ist längst empfunden und ausgesprochen worden: und die Interpolation erklärt sich leicht aus dem

über diese Behauptung schon mehr Druckerschwärze verschwendet worden, als sie verdiente: auch hier einer, in diesem Falle unzulänglichen und unberechtigten 'Autorität' zu Liebe, gleich der Vulgate, die wir zu bekämpfen hatten.

Heidelberg.

Fritz Schöll.

---

Verkennen der chiastischen Stellung *noui —, noui —, noui —* im Anfang zu dem schliessenden — *nota mihi sunt*, das man fälschlich selbständig nahm und nun durch *omnia* ergänzte.

---